



## Stemmer und Partner: Steuerberater

Mensch. Unternehmen. Werte.

STEMMER UND PARTNER  
Steuerberater

Rüppurrer Straße 4  
76137 Karlsruhe

Telefon +49 721 93100-10  
Telefax +49 721 93100-33

stp@leistungen.de  
www.stemmer.leistungen.de

Partnerschaftsgesellschaft  
Partnerschaftsregister Mannheim  
PR 700019

DANIEL BARTSCHAT  
Dipl. Finanzwirt (FH)  
Rechtsanwalt

MIGUEL BLAZQUEZ  
Steuerberater

CHRISTIAN FRAMMELBERGER  
Dipl. Finanzwirt (FH)  
Steuerberater

ULF D. GAUBATZ  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

WOLFGANG HUCK  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
*Herbrechtlingen*

SASCHA KOCH  
Dipl. Betriebswirt (BA)  
Steuerberater

ROLF LEHMANN  
Dipl. Betriebswirt (BA)  
Steuerberater

STEFANIE PFLUG  
Dipl. Betriebswirtin (BA)  
Steuerberaterin

THOMAS REIMANN  
Dipl. Jurist  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

REINHARD STEMMER  
Dipl. Kaufmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)  
Steuerberater

STEFANIE STEMMER  
Dipl. Betriebswirtin (FH)  
Steuerberaterin

CHRISTIAN WAGNER  
Rechtsanwalt  
Rentenberater

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen vertraut machen. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine August 2011

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Erlass eines Berichtigungsbescheids in verjährter Zeit

Finanzamt ist an unverbindlich erteilte Auskünfte nicht gebunden

Urlaub in der Kündigungsfrist

Aufwendungen für Beteiligung an Windkraftparkfonds sind Anschaffungskosten

Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes zum Betriebsnachfolger sind keine Betriebsausgaben

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schiffsfonds sind Anschaffungskosten und damit nicht sofort abziehbar

Bildung von Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen

Ermittlung des Veräußerungsgewinns einer GmbH-Beteiligung

Finanzamt darf elektronisch falsch übertragene Lohnsteuerdaten nachträglich berichtigen

Höhe des Verlustrücktrags eines 1999 erzielten Verlustes in den Veranlagungszeitraum 1998

Kein Ansatz eines pauschalen Kilometersatzes in Höhe der reisekostenrechtlichen Werte für Dienstfahrten mit privaten Pkw

Kein Zufluss durch Einbehaltung von Tagegeldern

Reisekosten bei einem Sprachkurs im Ausland

Windparks bestehen aus mehreren Wirtschaftsgütern

Zahlungen auf den Versorgungsausgleich sind Werbungskosten

Zum Nachweis der Zahlung einer Stammeinlage

Abschreibungen im Jahr der Aufnahme des Gewerbebetriebs

Kassenleistungen einer GmbH als partiell steuerpflichtige Unterstützungskasse an die begünstigten Arbeitnehmer sind abzugsfähige Betriebsausgaben

Ansprüche des Mieters wegen unwirksamer Schönheitsreparaturklauseln verjähren in sechs Monaten nach Mietende

Bruttomiete ist Bemessungsgrundlage einer Mietminderung

Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots als Nebenpflicht des Vermieters

Rentenversicherungspflicht eines selbstständigen Handelsvertreters

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf sämtliche Lieferungen von Pferden verstößt gegen EU-Recht

Erlass von Vorsteuerberichtigungsbeträgen beim Wechsel eines Landwirts von der Regel- zur Durchschnittssatzbesteuerung nur unter engen Voraussetzungen möglich

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Mobilfunkgeräten ab 1.7.2011

Unternehmer schuldet die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer auch bei unvollständiger Rechnung

Vorsteuerabzug für Gemeinden bei Marktplatzsanierung



Stemmer und Partner: Steuerberater

Mensch. Unternehmen. Werte.

Wettbewerbspreise im Strukturvertrieb als umsatzsteuerliches Entgelt  
Detektivkosten nach Tanken ohne Bezahlung erstattungsfähig  
Sozialplanabfindung bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente  
Bank- und Tankkarten des Arbeitgebers dürfen nur dienstlich genutzt werden  
Falsche Anrede in Bewerbungsabsage führt nicht zu Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung  
Kündigung wegen Betriebsstilllegung nach Verlagerung eines Betriebsteils ins grenznahe Ausland

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kaufmann  
Dipl.-Finanzwirt (FH)  
Reinhard Stemmer  
Steuerberater



### Termine August 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.8.2011	15.8.2011	6.8.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.8.2011	15.8.2011	6.8.2011
Gewerbsteuer <sup>5</sup>	15.8.2011	18.8.2011	11.8.2011
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.8.2011	18.8.2011	11.8.2011
Sozialversicherung <sup>6</sup>	29.8.2011	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> In Bundesländern, in denen der 15.8.2011 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2011 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 19.8.2011.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.



Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %

### *Erlass eines Berichtigungsbescheids in verjährter Zeit*

Ein Unternehmer war Inhaber eines Produktionsbetriebs A und eines Großhandelsbetriebs B. Nach Erledigung eines Rechtsstreits über die Höhe des Gewerbesteuermessbetrags 1990 für den Betrieb B änderte das Finanzamt im Jahr 2003 den Gewerbesteuermessbescheid zugunsten des Unternehmers ab. Dabei verwechselte es allerdings die Betriebe, sodass sich der Gewerbesteuermessbetrag für den Betrieb A um 50.000 € verminderte. Der Messbescheid ging dem Klägerevertreter im August 2003 zu, der die Erledigung des Rechtsstreits im September 2003 bestätigte. Ende April 2005 bemerkte das Finanzamt den Fehler und berichtigte den Bescheid unter Hinweis auf eine offenbare Unrichtigkeit.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf. Ein Berichtigungsbescheid aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit kann nicht mehr erlassen werden, wenn seit Bekanntgabe des fehlerhaften Bescheids mehr als ein Jahr vergangen ist. Ist bereits die Festsetzungsfrist abgelaufen, kann eine Berichtigung auch mit Zustimmung des betroffenen Steuerzahlers nicht mehr geändert werden.

### *Finanzamt ist an unverbindlich erteilte Auskünfte nicht gebunden*

Eine Diplom-Psychologin erstellte für Gerichte Gutachten zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Im Jahr 1997 teilte ihr das Finanzamt schriftlich mit, dass die Umsätze hieraus umsatzsteuerfrei seien. Für das Jahr 2002 setzte es jedoch Umsatzsteuern fest, weil sich inzwischen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung hierzu geändert hatten. Hiergegen wehrte sich die Psychologin und meinte, das Finanzamt müsse sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben an die 1997 erteilte Auskunft halten.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil es nur eine unverbindliche Auskunft erteilt hatte und sich die Rechtslage nach Erteilung der Auskunft geändert hatte.

Hinweis: Wenn die steuerlichen Folgen eines Sachverhalts unklar sind, sollte eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt eingeholt werden.

### *Urlaub in der Kündigungsfrist*

Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer kündigt und ihn „unter Anrechnung seiner Urlaubstage“ von der Arbeit freistellt, tut er gut daran, klar zu stellen, ob er die Urlaubstage bis zum Ende der Kündigungsfrist oder die des gesamten Jahres meint. Zweifel gehen nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zulasten des Arbeitgebers.

Ein Arbeitgeber hatte einem Angestellten gekündigt. In dem Kündigungsschreiben hieß es: „... stellen wir Sie ab sofort unter Anrechnung Ihrer Urlaubstage von Ihrer Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge frei“. Der Arbeitnehmer erhob Kündigungsschutzklage und gewann. Dann forderte er Resturlaub von seinem Arbeitgeber.



Das Bundesarbeitsgericht entschied zu seinen Gunsten: Da der Arbeitnehmer im Streitfall nicht mit hinreichender Sicherheit habe erkennen können, ob der Arbeitgeber den vollen Urlaubsanspruch des folgenden Jahres auf die „beschäftigungsfreie“ Zeit anrechnen wollte oder nur die bis zum Ende der Kündigungsfrist anfallenden Urlaubstage, sei zugunsten des Arbeitnehmers von der zuletzt genannten Möglichkeit auszugehen mit der Folge, dass der Arbeitnehmer noch weiteren Resturlaub geltend machen konnte. Schließlich, so argumentierte das Gericht, habe es der Erklärende in der Hand, den Umfang der Freistellung eindeutig festzulegen.

### *Aufwendungen für Beteiligung an Windkraftparkfonds sind Anschaffungskosten*

Eine Fondsgesellschaft betrieb zwölf Windkraftanlagen. Mit einer anderen Gesellschaft vereinbarte sie einen Dienstleistungsvertrag über die Bauleitung und Koordinierung aller an dem Fondsprojekt Beteiligten bis zur Fertigstellung des Windkraftparks.

Streitig war die Behandlung der Aufwendungen für Platzierungsgarantie, Prospekterstellung und -prüfung, Koordinierung/Baubetreuung und Eigenkapitalvermittlung. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Aufwendungen keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben, sondern Anschaffungskosten der Windkraftanlagen sind.

Das Fondskonzept sieht eine Bündelung verschiedener, bereits vor der Aufnahme zukünftiger Gesellschafter abgeschlossener Verträge vor, sodass der einzelne dem Fonds beitretende Gesellschafter bei Eintritt in die Gesellschaft keinen unternehmerischen Einfluss mehr auf das wirtschaftliche Konzept hat. Aus der Sicht der beitretenden Gesellschafter stehen sämtliche Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Erlangung des Eigentums an den Windkraftanlagen.

### *Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes zum Betriebsnachfolger sind keine Betriebsausgaben*

Aufwendungen für die Berufsausbildung von Kindern gehören in der Regel zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung, auch wenn das Kind nach dem Abschluss der Ausbildung den elterlichen Betrieb fortführen soll. Solche Aufwendungen sind nur dann als betrieblich veranlasst anzusehen, wenn der Ausbildungsvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Kind einem internen und externen Betriebsvergleich standhält und damit seinem Inhalt nach dem zwischen Fremden Üblichen entspricht.

Das Finanzgericht Münster bestätigte diese Grundsätze: Ausbildungskosten für eigene Kinder sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben. Sie können ausnahmsweise als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn z. B. zwischen dem Vater und dem Sohn eine Vereinbarung vorliegt, die klar und eindeutig getroffen ist und die nach Inhalt und Durchführung einem Fremdvergleich standhält. Insbesondere verlangt das Gericht den Nachweis darüber, ob die Aufwendungen auch für einen Fremden getätigt worden wären, um diesen fremden Dritten in derselben Art und Weise wie den Sohn in der Ausbildung zum Betriebsnachfolger zu fördern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### *Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schiffsfonds sind Anschaffungskosten und damit nicht sofort abziehbar*

Für den Erwerb und Betrieb z. B. eines hochseetauglichen Tank- oder Containerschiffs wird das dafür notwendige Eigenkapital häufig von einer Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG eingeworben. Die Kapitalanleger beteiligen sich dann als Kommanditisten an der KG. Konzeptions-, Gründungs-, Finanzierungs- und Platzierungskosten des Fonds sind in voller Höhe als Anschaffungskosten des Schiffs zu behandeln. Für den Kapitalanleger wäre es steuerlich vorteilhafter, wenn diese Kosten sofort abgezogen werden könnten. Ihm stünde dann in der Beitrittsphase ein höherer und mit positiven anderen Einkünften ausgleichsfähiger Verlust zur Verfügung. Für die Beurteilung als Anschaffungskosten ist jedoch die Sicht der beitretenden Gesellschafter maßgebend. Danach stehen sämtliche Aufwendungen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an dem Schiff.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### *Bildung von Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen*

Unter einer Rückstellung versteht man einen Passivposten in der Bilanz, der für Schulden oder wirtschaftliche Lasten gebildet wird, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Verbindlichkeiten wird für öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten als Voraussetzung einer Rückstellung zusätzlich verlangt, dass sie am Bilanzstichtag hinreichend konkretisiert und an ihre Verletzung Sanktionen geknüpft sind,



sodass der Unternehmer sich im Ergebnis der Erfüllung der Verpflichtung nicht entziehen kann. Dazu muss die zuständige Behörde z. B. einen Verwaltungsakt erlassen, der dem Unternehmer ein genau bestimmtes Handeln auferlegt. Die Verpflichtung kann sich auch aus einem Gesetz ergeben. Erforderlich ist, dass das Gesetz ein inhaltlich genau bestimmtes Handeln verlangt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu handeln und die Verletzung der Verpflichtung sanktionsbewehrt ist.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Luftfahrt- und Luftwerbeunternehmen war zur Umrüstung und ständigen Anpassung der Flugzeuge an den jeweiligen Stand der Luftsicherheitstechnik verpflichtet. Zum 31.12.2002 bildete das Unternehmen wegen noch nicht durchgeführter Maßnahmen eine Rückstellung in Höhe von ca. 3,0 Mio. €. Davon entfielen ca. 600.000 € auf Maßnahmen, für die die Umsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 2002 oder früher endete. Für Maßnahmen in Höhe von ca. 2,4 Mio. € endete die Umsetzungsfrist erst nach Ablauf des Jahres 2002.

Das Finanzgericht ließ die Rückstellung nur in Höhe der ca. 600.000 € zu, weil wegen des Fristablaufs zum 31.12.2002 eine rechtlich entstandene öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorlag. Die restliche Rückstellung sei nicht zu berücksichtigen, weil die Verbindlichkeit rechtlich noch nicht entstanden sei, da die Frist für die Erfüllung der Verpflichtung noch nicht am 31.12.2002 abgelaufen war.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### *Ermittlung des Veräußerungsgewinns einer GmbH-Beteiligung*

Der Gesellschafter A einer GmbH veräußerte im Jahr 2004 seinen hälftigen Anteil an der GmbH an seinen ebenfalls zur Hälfte beteiligten Mitgesellschafter B, wobei er auf seinen Gewinnanteil aus 2003 sowie auf seinen Anteil am Gewinnvortrag verzichtete. Als Gegenleistung zahlte B einen Betrag von 6.391,50 € (Anteil am eingezahlten Stammkapital) und übernahm ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 38.336,23 € von A. A machte in seiner Einkommensteuererklärung einen Verlust geltend, weil er der Ansicht war, dass der Verzicht auf seinen Anteil am Gewinnvortrag und am Gewinn 2003 vom Veräußerungspreis abzuziehen war.

Während das Finanzgericht der Ansicht des A überraschend zugestimmt hatte, entschied der Bundesfinanzhof, dass der Gewinnanteil des Veräußerers einer GmbH-Beteiligung preisbildender Bestandteil des veräußerten Anteils ist.

### *Finanzamt darf elektronisch falsch übertragene Lohnsteuerdaten nachträglich berichtigen*

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigungen seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum 28.2. des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an eine „Clearingstelle“ der Finanzverwaltung zu übermitteln. Lediglich in bestimmten Fällen ist für Privathaushalte (als Arbeitgeber) eine Ausnahme vorgesehen. Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wodurch er so informiert ist wie im bisherigen Verfahren durch die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte.

Die ungeprüfte Übernahme von der Höhe nach unzutreffendem Arbeitslohn, den der Arbeitgeber auf elektronischem Wege an das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt übersendet, ist eine sog. „offenbare Unrichtigkeit“ und berechtigt das Finanzamt zur späteren Berichtigung der Steuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer. Dies entschied das Finanzgericht Münster.

Hinweis: Offenbare Unrichtigkeiten kann die Finanzverwaltung jederzeit berichtigen, auch nach Bestandskraft des Steuerbescheids. Zeitlich ist die Berichtigung nur durch den Ablauf der Festsetzungsverjährung begrenzt.

### *Höhe des Verlustrücktrags eines 1999 erzielten Verlustes in den Veranlagungszeitraum 1998*

Bis zum Schluss des Veranlagungszeitraums 1998 entstandene, noch nicht ausgeglichene und zurückgetragene Verluste konnten in unbegrenzter Höhe auf den Veranlagungszeitraum 1997 zurückgetragen werden. Diese Möglichkeit des unbegrenzten Verlustrücktrags ist durch den Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 1999 eingeschränkt worden. Fraglich blieb, ob die einschränkende Regelungen auch auf im Jahr 1999 entstandene, nicht ausgeglichene und auf den Veranlagungszeitraum 1998 rücktragsfähige Verluste anzuwenden waren.

Durch den Bundesfinanzhof ist jetzt entschieden worden, dass die gesetzliche Neuregelung erst für die aus dem Veranlagungsjahr 2000 in den Veranlagungszeitraum 1999 rücktragsfähigen Verluste anwendbar ist.



### *Kein Ansatz eines pauschalen Kilometersatzes in Höhe der reisekostenrechtlichen Werte für Dienstfahrten mit privaten Pkw*

Die Landesreisekostengesetze der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern sehen Wegstreckenentschädigungen von 0,35 € je Kilometer vor. Diese Entschädigungen sind steuerfrei. Für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes kann der Arbeitgeber nur max. 0,30 € je Kilometer steuerfrei ersetzen.

Wegen dieser Ungleichbehandlung hatte ein betroffener Arbeitnehmer Klage erhoben. Sowohl Finanzgericht als auch Bundesfinanzhof sind dem nicht gefolgt, weil solche typisierenden Verwaltungsvorschriften durch die Gerichte weder wie Gesetze ausgelegt noch verändert werden dürfen. Nun muss sich das Bundesverfassungsgericht mit diesem Problem auseinandersetzen.

### *Kein Zufluss durch Einbehaltung von Tagegeldern*

Die unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung in der Kaserne für Soldaten während einer Dienstreise ist in der Regel ein mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertender steuerpflichtiger Arbeitslohn. Wegen der Teilnahme eines Soldaten an der Gemeinschaftsverpflegung hielt der Dienstherr den Differenzbetrag zum Höchstbetrag von dem Trennungsentgelt ein und zahlte nur 2,40 € täglich aus. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Soldat Verpflegungsmehraufwand geltend, was Finanzamt und Finanzgericht ablehnten, weil die Aufwendungen nach ihrer Auffassung unmittelbar mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang standen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen nur um die tatsächlich ausgezahlten 2,40 € zu kürzen waren, nicht aber um den fiktiv gekürzten Tagegeldanspruch.

### *Reisekosten bei einem Sprachkurs im Ausland*

Die Gebühren für einen Fremdsprachenkurs sind als Werbungskosten abziehbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Die Reisekosten für einen solchen Kurs im Ausland können in der Regel nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden, da bei einem Sprachkurs im Ausland stets von einer privaten Mitveranlassung auszugehen ist.

Für die Aufteilung kommt es nicht allein auf den zeitlichen Anteil des Sprachunterrichts im Verhältnis zur Dauer des Auslandsaufenthalts an. In solchen Fällen muss ein anderer Aufteilungsmaßstab gefunden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die berufliche und die private Veranlassung nicht zeitlich nacheinander, sondern gleichzeitig nebeneinander verwirklicht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### *Windparks bestehen aus mehreren Wirtschaftsgütern*

Eine Fondsgesellschaft betrieb einen Windpark bestehend aus vier Windkraftanlagen. Die Herstellungskosten der Gesamtanlage sowie weitere nachträgliche Herstellungskosten buchte die Fondsgesellschaft auf einem Konto „technische Anlage“ und schrieb die Anlage auf 16 Jahre degressiv ab.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Windpark aus mehreren selbstständigen Wirtschaftsgütern besteht:

- aus der Windkraftanlage mit dem dazugehörigen Transformator nebst der verbindenden Verkabelung,
- aus der Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation, soweit dadurch mehrere Windkraftanlagen miteinander verbunden werden, und
- aus der Zuwegung.

Alle diese Wirtschaftsgüter sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windkraftanlage über denselben Zeitraum abzuschreiben (i. d. R. 12 bis 16 Jahre). Maßgebend ist die Nutzungsdauer des Teils, der dem Wirtschaftsgut das Gepräge gibt. Im Fall war entscheidend, dass die externe Verkabelung und die Zuwegung trotz ihrer Eigenständigkeit für eine nachfolgende Windkraftanlagen-Generation („repowering“) jedenfalls an diesem Standort nicht mehr hätten verwendet werden können.



### *Zahlungen auf den Versorgungsausgleich sind Werbungskosten*

Ehegatten hatten den Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Dabei verzichtete die Ehefrau auf den Versorgungsausgleich. Als Gegenleistung wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen. Die zum Fälligkeitstag auszahlende Versicherungssumme sollte jedem Ehegatten zu gleichen Teilen zustehen.

Im Rahmen des späteren Scheidungsverfahrens machte der Ehemann den hälftigen an seine frühere Ehefrau ausgezahlten Betrag als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Zur Begründung führte er aus, dass die Aufwendungen der ungeschmälerten Erhaltung seiner künftigen Versorgungsbezüge gedient hätten.

Die Auffassung wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist allein ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart. Dies ist für Versorgungsausgleichszahlungen der Fall, wenn sie geleistet werden, um Kürzungen der eigenen später erzielbaren Versorgungsbezüge zu vermeiden. Sie sind bereits abzugsfähig, bevor die mit dem Aufwand zusammenhängenden Einkünfte erzielt werden.

Hinweis: Die Ausführungen gelten gleichermaßen für Auffüllungszahlungen nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

### *Zum Nachweis der Zahlung einer Stammeinlage*

Die ehemalige Gesellschafterin einer GmbH, bei der ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden war, machte in ihrer Einkommensteuererklärung 2006 einen Verlust aus der Beteiligung an der GmbH im Halbeinkünfteverfahren geltend. Sie war an der GmbH zu rd. 1/3, also wesentlich beteiligt. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Verlustabzug ab, weil die Gesellschafterin keinen Zahlungsbeleg über die 1986 erbrachte Stammeinlage vorlegen konnte.

Dem Bundesfinanzhof ging dies zu weit. Der Nachweis der Einzahlung der Stammeinlage muss nicht zwingend durch einen entsprechenden Zahlungsbeleg erbracht werden. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sind alle Indizien zu prüfen. Dazu gehörte u. a., dass die GmbH in ihren Bilanzen keine ausstehenden Einlagen ausgewiesen hatte und der Außenprüfer des Finanzamts dies in seine Prüferbilanz übernommen hatte.

Hinweis: Unabhängig von dieser Entscheidung sollte bei Gründung einer GmbH sowie bei Kapitalerhöhungen der Einzahlungsbeleg gesondert aufbewahrt werden.

### *Abschreibungen im Jahr der Aufnahme des Gewerbebetriebs*

Gegenstand der Gewerbesteuer ist der auf den laufenden Betrieb entfallende Gewinn. Entscheidend ist auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem die Voraussetzungen für die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tatsächlich erfüllt sind. Im Gegensatz dazu erfasst die Einkommensteuer sämtliche betrieblichen Vorgänge von der ersten Vorbereitungshandlung an. Durch diese unterschiedliche Betrachtung fallen die Zeitpunkte für den Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit im einkommensteuerrechtlichen Sinn und den Beginn einer gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeit auseinander.

Für die Bestimmung des Zeitpunkts der erstmaligen Inanspruchnahme von Absetzungen für Abnutzung und deren Höhe für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung des Gegenstands und seiner Inbetriebnahme abzustellen. Hinsichtlich dieses Zeitpunkts besteht Identität für die einkommen- und auch gewerbesteuerliche Betrachtung.

Die Beurteilung hat zur Folge, dass unter einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten zulässige Abschreibungen auch gewerbesteuerlich zu beachten sind. Die Höhe der für die Bemessung des Gewerbeertrags maßgeblichen AfA richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### *Kassenleistungen einer GmbH als partiell steuerpflichtige Unterstützungskasse an die begünstigten Arbeitnehmer sind abzugsfähige Betriebsausgaben*

Unterstützungskassen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit. Übersteigt ihr Kassenvermögen einen bestimmten Betrag, sind sie partiell steuerpflichtig. Bisher war umstritten, ob bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens die Leistungen der Unterstützungskasse an die begünstigten Arbeitnehmer des Trägerunternehmens als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und die Körperschaftsteuer mindern.



Der Bundesfinanzhof hat diese Streitfrage jetzt dahingehend entschieden, dass die Leistungen als Betriebsausgaben gewinn- und damit steuermindernd zu berücksichtigen sind. Einerseits sind Zahlungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse bei dieser Betriebseinnahmen. Dann müssen andererseits die Leistungen an die begünstigten Arbeitnehmer Betriebsausgaben sein.

Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, ob seine Rechtsprechung auch für den Fall gilt, dass die Unterstützungskasse in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betrieben wird.

### *Ansprüche des Mieters wegen unwirksamer Schönheitsreparaturklauseln verjähren in sechs Monaten nach Mietende*

Ersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach Ende des Mietverhältnisses. Hierzu zählen auch Ansprüche des Mieters wegen Schönheitsreparaturen, die dieser in Unkenntnis der Unwirksamkeit einer Renovierungsklausel durchgeführt hat.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen. In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Mieter die Wohnung vor Rückgabe renovieren lassen. Später erfuhr er, dass er zur Durchführung der Arbeiten wegen der Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel nicht verpflichtet war. Er verlangte deshalb die Kosten für die von ihm durchgeführten Renovierungsarbeiten vom Vermieter zurück. Dieser berief sich auf die Verjährung des Anspruchs. Das Gericht sah dies ebenso. Alle Erstattungsansprüche des Mieters gegen den Vermieter verjähren grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

### *Bruttomiete ist Bemessungsgrundlage einer Mietminderung*

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Bemessungsgrundlage für eine Mietminderung immer die sog. Bruttomiete ist, also die Miete einschließlich aller Nebenkosten, unabhängig davon, ob die Nebenkosten als Pauschale oder Vorauszahlung geschuldet werden.

Die in der mietrechtlichen Literatur zum Teil vertretene Ansicht, dass eine Mietminderung nur auf die Nettomiete anzurechnen ist, hält das Gericht für ein Scheinproblem. Die unterschiedlichen Anrechnungsweisen führten immer zum selben Ergebnis. Lediglich Gesichtspunkte der Praktikabilität und Übersichtlichkeit könnten für eine Reduzierung der Nettomiete sprechen. Da sich eine gerechtfertigte Mietminderung auf die Gesamtmiete einschließlich aller Nebenkosten bezieht, kann erst aufgrund der Jahresabrechnung der Betriebskosten abschließend ermittelt werden, ob hinsichtlich der Gesamtmiete unter Berücksichtigung der Mietminderung noch eine Nachforderung des Vermieters oder ein Guthaben des Mieters besteht. Dafür ist es unerheblich, ob und gegebenenfalls wie die monatlich einbehaltenen Beträge auf die Nettomiete einerseits und die Betriebskostenvorauszahlung andererseits angerechnet werden.

### *Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots als Nebenpflicht des Vermieters*

Der Vermieter hat die vertragliche Nebenpflicht, den Mieter nur mit den Nebenkosten zu belasten, die erforderlich und angemessen sind. Er ist gehalten, möglichst günstige Versicherungsverträge abzuschließen und auf dem Markt Vergleichsangebote einzuholen.

In einem vom Kammergericht Berlin entschiedenen Fall hatte der Mieter im Rahmen der Nebenkostenabrechnung die Zahlung einer Sonderrisikoversicherung wegen der zu hohen Kosten verweigert. Anstatt Vergleichsangebote auf dem Markt einzuholen, hatte sich der Vermieter darauf beschränkt, einen Versicherungsmakler zu beauftragen. Dies hat das Gericht nicht als ausreichend angesehen. Es liegt nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, dass der Versicherungsmakler nicht die günstigste Versicherung, sondern diejenige anbietet, bei der er am meisten verdient. Der Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot führt zu einer vollständigen Freistellung des Mieters von den Kosten der Versicherung.

### *Rentenversicherungspflicht eines selbstständigen Handelsvertreters*

Ein selbstständiger Handelsvertreter ohne versicherungspflichtige Angestellte, der überwiegend für einen einzigen Auftraggeber tätig ist, wird vom Gesetzgeber als sozial schutzwürdig angesehen und ist deshalb nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit, obwohl er neben den Produkten des Auftraggebers in geringem Umfang auch sog. Cross-Selling-Produkte vertreibt. Diese sind keine eigenständigen Produkte anderer Auftraggeber.



Dies hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden. Es ging um einen Handelsvertreter, der Bausparverträge für eine bestimmte Bausparkasse vertrieb, im Rahmen seines Vertrags aber auch Finanzprodukte von Unternehmen, die Vertragspartner der Bausparkasse waren, anbot.

Zwar können solche Personen für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit werden, dieser Zeitraum war bei dem betreffenden Handelsvertreter bezüglich der geltend gemachten Rentenversicherungsbeiträge aber bereits abgelaufen.

### *Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf sämtliche Lieferungen von Pferden verstößt gegen EU-Recht*

In Deutschland unterliegt jede Lieferung von Pferden dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dies verstößt nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs gegen Unionsrecht. Danach darf die Lieferung von Pferden dem ermäßigten Steuersatz nur unterworfen werden, wenn das Pferd

- im Hinblick auf seine Schlachtung geliefert wird, um für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermitteln verwendet zu werden, oder
- für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung, z. B. Pferdezucht, geliefert wird.

Insbesondere die Lieferung von Pferden für den Freizeitbereich muss dem vollen Umsatzsteuersatz unterworfen werden. Deutschland muss sein Gesetz an das Unionsrecht anpassen.

### *Erlass von Vorsteuerberichtigungsbeträgen beim Wechsel eines Landwirts von der Regel- zur Durchschnittssatzbesteuerung nur unter engen Voraussetzungen möglich*

Wechselt ein Landwirt von der Regelbesteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung und umgekehrt, kann es innerhalb des Berichtigungszeitraums zu Vorsteuerberichtigungen zu seinen Gunsten und zu seinen Lasten kommen. Führen die Berichtigungen insgesamt zu einem Nachteil, werden die Mehrsteuern regelmäßig erlassen. Ein Anspruch auf Erlass besteht aber nur, wenn die Umsatzsteuerbescheide, in denen zugunsten des Landwirts Vorsteuerberichtigungsbeträge enthalten sind, geändert werden.

Beispiel:

Landwirt L wechselt von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung, was zu einer anteiligen Vorsteuererstattung im Jahr 01 von 100 führt. Später wechselt er zurück zur Durchschnittssatzbesteuerung, was im Jahr 06 zu einer Rückforderung bereits erstatteter Vorsteuern von 150 führt.

Die Wechsel führen insgesamt zu einem Steuernachteil von 50. Dieser Betrag wird nur dann erlassen, wenn zuvor der Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 01 geändert wird. Eine lediglich rechenmäßige Saldierung mit der Rückforderung in 06 reicht nicht aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### *Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Mobilfunkgeräten ab 1.7.2011*

Zur Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen in besonders betrugsanfälligen Bereichen wird die Umkehr der Steuerschuldnerschaft erweitert. Beim sogenannten Reverse-Charge-Verfahren ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, so dass Steuerschuld und die gegebenenfalls bestehende Berechtigung zum Vorsteuerabzug zusammenfallen.

Die Neuerungen gelten ab dem 1.7.2011 für Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor dem Einbau in ein Endprodukt. Nur wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist, kommt es zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Bei Lieferungen an Nichtunternehmer, also insbesondere im typischen Einzelhandel, bleibt es bei der Steuerschuld des leistenden Unternehmers. Weitere Voraussetzung ist, dass die Entgeltsumme für die Lieferungen mindestens 5.000 € beträgt. Nachträgliche Entgeltminderungen bleiben unberücksichtigt. Bei der Beurteilung der Betragsgrenze von 5.000 € ist auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände abzustellen, um Manipulationen, z. B. durch Aufspalten der Rechnungsbeträge, zu unterbinden.

(Quelle: Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen)



### *Unternehmer schuldet die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer auch bei unvollständiger Rechnung*

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen falschen, zu hohen Umsatzsteuerbetrag aus oder weil er die Leistung nicht erbracht hat, schuldet er bis zu einer Rechnungsberichtigung neben der richtigen Umsatzsteuer auch den Mehrbetrag.

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Rechnung in diesem Sinne auch vorliegt, wenn das Abrechnungspapier nicht alle Pflichtangaben enthält, die das Gesetz für eine Rechnung verlangt, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Unternehmer schuldet die Mehrsteuer deshalb z. B. auch dann, wenn das Abrechnungspapier kein Lieferdatum oder keine ausreichenden Angaben zum Leistungsgegenstand enthält, sodass der Leistungsempfänger mit diesem Abrechnungspapier nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### *Vorsteuerabzug für Gemeinden bei Marktplatzsanierung*

Werden wirtschaftliche Aktivitäten der öffentlichen Hand nicht umsatzbesteuert, kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Leistungen auch von privaten Unternehmen angeboten werden und diese Steuern zahlen müssen. Andererseits muss der öffentlichen Hand ein Vorsteuerabzug gewährt werden, wenn ihre Leistung umsatzsteuerpflichtig ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Gemeinde, die an Markttagen Standflächen des hoheitlich genutzten Marktplatzes an Händler umsatzsteuerpflichtig vermietet, auch anteilige Vorsteuer aus Sanierungskosten abziehen kann.

### *Wettbewerbspreise im Strukturvertrieb als umsatzsteuerliches Entgelt*

A war als Kommissionärin für T tätig und verkaufte im Rahmen eines Strukturvertriebs deren Haushaltsgegenstände. Diese wurden bei sog. Hauspartys durch Beraterinnen auf Provisionsbasis an die Endverbraucher vermittelt. Die Beraterinnen konnten bei Erreichen bestimmter Umsatzgrenzen auch Wettbewerbspreise (Sachpreise und Reisen) gewinnen, die von der T vorgegeben waren und von A bei T gekauft werden mussten. A machte die Vorsteuern aus den Rechnungen über die Wettbewerbspreise geltend.

Der Bundesfinanzhof wertete die Übergabe der Wettbewerbspreise von A an die Beraterinnen als sog. tauschähnlichen Umsatz und verlangte von A hierfür Umsatzsteuer. Er ging davon aus, dass die Leistungen der Beraterinnen durch die Wettbewerbspreise zusätzlich vergütet wurden.

Hinweis: Für die Beraterinnen sind die Wettbewerbspreise zusätzliche Einnahmen, die sowohl umsatz- als auch ertragsteuerlich zu versteuern sind.

### *Detektivkosten nach Tanken ohne Bezahlung erstattungsfähig*

Ein Tankstellenbetreiber kann die zur Ermittlung eines Kunden aufgewandten Kosten von diesem erstattet verlangen, wenn er ohne zuvor zu bezahlen das Tankstellengelände verlässt.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Kunde an einer Selbstbedienungstankstelle zwar andere kleinere Einkäufe, jedoch nicht den von ihm zum Preis von 10,01 € getankten Treibstoff bezahlt. Der Tankstellenbetreiber schaltete daraufhin ein Detektivbüro ein, das nach einer mehrstündigen Videoauswertung den Kunden ermittelte und hierfür 137,00 € in Rechnung stellte.

Nach Auffassung des Gerichts kann der Tankstellenbetreiber diese Kosten wegen Verzugs als Rechtsverfolgungskosten ersetzt verlangen. Beim Tanken an einer Selbstbedienungstankstelle kommt bereits mit der Entnahme des Kraftstoffs ein Kaufvertrag zustande, sodass sich der Kunde bereits zum Zeitpunkt des Verlassens der Tankstelle in Verzug befunden hat, ohne dass es einer Mahnung oder einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedurfte.

### *Sozialplanabfindung bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente*

Arbeitgeber und Betriebsrat können in einem Sozialplan vereinbaren, dass solche Arbeitnehmer keine Abfindung erhalten, die wegen des Bezugs einer befristeten vollen Erwerbsminderungsrente nicht beschäftigt sind und bei denen damit zu rechnen ist, dass ihre Arbeitsunfähigkeit auf nicht absehbare Zeit fortbesteht. In einem derartigen Ausschluss liegt keine unmittelbare Benachteiligung des erwerbsgeminderten Arbeitnehmers wegen seiner Behinderung. Dieser erfährt durch die Sozialplanregelung keine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Lage. Durch Sozialplanleistungen sollen die wirtschaftlichen Nachteile der Arbeitnehmer



ausgeglichen werden, die infolge der Betriebsänderung ihren Arbeitsplatz und damit ihren Anspruch auf Arbeitsentgelt verlieren. Bereits längere Zeit erwerbsgeminderte Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wiedererlangen werden, erleiden durch die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses keine vergleichbaren Nachteile. In Bezug auf diese Personengruppe können die Betriebsparteien typisierend davon ausgehen, dass sie auch zukünftig nicht in der Lage sein wird, durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft Arbeitsentgelt zu erzielen.

Mit dieser Begründung wies das Bundesarbeitsgericht die Klage auf Zahlung einer Sozialplanabfindung von rund 220.000 € eines Arbeitnehmers ab, der ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen hatte. In dem zu Unrecht beanstandeten Sozialplan waren Arbeitnehmer von Leistungen ausgeschlossen worden, bei denen eine den Rentenbezug begleitende Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Jahren oder eine Bewilligung von voller Erwerbsminderungsrente für mehr als drei Jahre vorliegt.

### *Bank- und Tankkarten des Arbeitgebers dürfen nur dienstlich genutzt werden*

Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Bank- und Tankkarten dürfen nur für die Bestreitung von Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, genutzt werden.

Ein Disponent besaß für dienstliche Auslagen eine Vollmacht für das Konto des Arbeitgebers und eine dienstliche Tankkarte. Über das Konto seines Arbeitgebers bestellte der Arbeitnehmer trotzdem Kindersachen und Haushaltsgegenstände und buchte einen privaten Flug.

Mit diesen Verfügungen missbrauchte der Arbeitnehmer die ihm erteilte Kontovollmacht und die zur Verfügung gestellte Tankkarte. Werden in einem Arbeitsverhältnis Tankkarten, Kreditkarten oder Kontokarten zur Verfügung gestellt, ist zunächst davon auszugehen, dass diese lediglich für die Bestreitung der arbeitsvertraglichen Pflichten und dienstlichen Zwecken gedacht sind. Soll dies anders sein, muss derjenige, der die zur Verfügung gestellte Karte über das betrieblich notwendige Maß hinaus nutzt, dies darlegen.

(Quelle: Urteil des Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein)

### *Falsche Anrede in Bewerbungsabsage führt nicht zu Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung*

Wird eine Bewerberin in einem Schreiben, mit dem ihre Bewerbung abgelehnt wird, mit "Sehr geehrter Herr" angeschrieben, liegt darin kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Im Fall des Arbeitsgerichts Düsseldorf begehrte die abgelehnte Bewerberin eine Entschädigung von 5000 €. Sie behauptete, dass ihre Bewerbung offensichtlich aussortiert worden sei, weil sich aus ihrem Namen ein Migrationshintergrund ergebe. Das stellenausschreibende Unternehmen bestritt dies und verwies auf die hohe Anzahl der Bewerber. Die falsche Anrede sei versehentlich in einem automatisierten Anschreiben erfolgt. Das Gericht entschied, dass die Bewerberin ihrer Darlegungslast nicht genügt hat. Sie hätte Tatsachen vortragen müssen, die aus objektiver Sicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lassen, dass eine Benachteiligung wegen ihrer ethnischen Herkunft erfolgt ist. Nur der Verweis auf die falsche Anrede reicht nicht aus. Vielmehr geht das Gericht von einem schlichten Versehen aus.

### *Kündigung wegen Betriebsstilllegung nach Verlagerung eines Betriebsteils ins grenznahe Ausland*

Eine in Südbaden ansässige Konzerntochter, deren Mutter auch in der Schweiz Unternehmen hat, verlegte einen Betriebsteil in die Schweiz. Dabei wurden die wesentlichen materiellen und immateriellen Produktionsmittel zu einem weniger als 60 km entfernten neuen Standort gebracht. Einem Vertriebsingenieur, der in diesem Betriebsteil beschäftigt war, wurde wegen Betriebsstilllegung gekündigt. Das Angebot eines neuen Arbeitsvertrags mit dem Schweizer Unternehmen lehnte der Ingenieur ab.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Kündigungsschutzklage statt. Nach Ansicht des Gerichts kann sich der Arbeitgeber zur Begründung der Kündigung nicht auf eine Betriebsstilllegung berufen, da der Betriebsteil auf das Schweizer Unternehmen übertragen wurde. Dies stellt einen nach deutschem Recht zu beurteilenden Betriebsübergang dar, der eine Rechtfertigung der ausgesprochenen Kündigung durch dringende betriebliche Gründe ausschließt.